



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf www.stadt-salzburg.at
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

16. August 2021
Folge 15/2021

Inhalt

Amtsblatt-Stücke 76 bis 82/2021, kundgemacht zwischen 2. und 9. August 2021	2 – 6
Impressum	2



<https://www.stadt-salzburg.at/amsblatt>

Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: www.stadt-salzburg.at/amtsblatt

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 2. August 2021
www.stadt-salzburg.at

76. Kundmachung
Volksbegehren „Kauf Regional“
GZ: 01/02/67406/2021/004

Volksbegehren "Kauf Regional"

Verlautbarung

Aufgrund der am 23. Juli 2021 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidung des Bundesministers für Inneres betreffend das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung "Kauf Regional" wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

von Montag, 20. September 2021, bis (einschließlich) Montag, 27. September 2021,

in jeder Gemeinde in den Text samt Begründung des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu diesem Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular erklären. Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 16. August 2021 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten Sie: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für dieses Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

Eintragungen können während des Eintragungszeitraums an folgenden Adressen vorgenommen werden:



STADT : SALZBURG

Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 72, Folge 15/2021

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke
kundgemacht auf www.stadt-salzburg.at
16. August 2021

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf www.stadt-salzburg.at kundgemachte Amtsblatt-Stücke.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz/

Eintragungslokale

für
Volksbegehren

	Eintragungslokal	Adresse
1	Schloß Mirabell	Mirabellplatz 4
2	Einwohner- und Standesamt, Kieselgebäude	Saint-Julien-Straße 20/4.Stock
3	Bewohnerservice Itzling & Elisabeth-Vorstadt	Reimsstraße 6
4	Bewohnerservice Aigen & Parsch	Aigner Straße 78
5	Wirtschaftshof	Siezenheimer Straße 20
6	Bewohnerservice Salzburg-Süd	Hans-Webersdorfer-Straße 27
7	Wohnquartier Freiraum Gneis	Santnergasse 51 A
8	BESONDERE EINTRAGUNGSBEHÖRDE	öffentliche und private Pflegeeinrichtungen öffentliche und private Krankenanstalten Private Polizeianhaltezentrum

Eintragungen können an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	20. September 2021,	8 bis 16 Uhr,
Dienstag,	21. September 2021,	8 bis 16 Uhr,
Mittwoch,	22. September 2021,	8 bis 16 Uhr,
Donnerstag,	23. September 2021,	8 bis 20 Uhr,
Freitag,	24. September 2021,	8 bis 16 Uhr,
Samstag,	25. September 2021,	8 bis 12 Uhr,
Sonntag,	26. September 2021,	8 bis 12 Uhr,
Montag,	27. September 2021,	8 bis 20 Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (27. September 2021), 20 Uhr, durchführen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Scheffbaumer

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 2. August 2021
www.stadt-salzburg.at

77. Kundmachung

Ansuchen Einzelbewilligung (§ 46 Abs 1 ROG 2009);
Nebengebäude zum Gastgewerbebetrieb

GZ: 05/00/60885/2021/010

Errichtung eines Nebengebäudes zum Gastgewerbebetrieb (Lager- und Schlachtraum)
Pflegerstraße 53, Gst 228/1 KG Leopoldskron
Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 46 Abs 1 ROG 2009

Kundmachung

Gemäß § 73 Abs 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, idgF wird hiermit folgendes Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 46 Abs 1 ROG 2009 kundgemacht:

Errichtung eines Nebengebäudes zum Gastgewerbebetrieb (Gasthof „Die Pflegerbrücke“) zur Nutzung als Lager- und Schlachtraum, Pflegerstraße 53
Gst 228/1 KG Leopoldskron

Gemäß § 73 Abs 2 ROG 2009 können innerhalb der Kundmachungsfrist von vier Wochen von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden.

Eine Einsichtnahme in die dem Vorhaben zugrundeliegenden Einreichunterlagen ist nach Terminvereinbarung bei der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde, Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg (Tel. 0662 / 8072 - 3303) möglich.

Für den Bürgermeister:
Ing. Mag. Gerhard Hemetsberger

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 2. August 2021
www.stadt-salzburg.at

78. Kundmachung

Kundmachung Einzelbewilligung (§ 46 ROG 2009);
Aupoint Liegenschaftsverwaltungs GmbH, Schallmooser Hauptstraße 77, Umwidmung des Büros im Erdgeschoß in eine Wohnung

GZ: 05/01/39930/2021/008

Aupoint Liegenschaftsverwaltungs GmbH
Schallmooser Hauptstraße 77, Gst 1785/3 KG Salzburg
Umwidmung des Büros im Erdgeschoß in eine Wohnung
Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG 2009

Kundmachung

Gemäß § 73 Abs 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009 idgF, wird hiemit folgendes Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 46 Abs 1 ROG 2009 kundgemacht:

Aupoint Liegenschaftsverwaltungs GmbH
Schallmooser Hauptstraße 77
Gst 1785/3 KG Salzburg
Umwidmung des Büros im Erdgeschoss in eine Wohnung

Gemäß § 73 Abs 2 ROG 2009 können innerhalb der Kundmachungsfrist von vier Wochen von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden.

Eine Einsichtnahme in die dem Vorhaben zugrundeliegenden Einreichunterlagen ist nach Terminvereinbarung bei der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde, Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg (Tel. 0662 / 8072 - 3321) möglich.

Für den Bürgermeister:
Mag. Alexander Würfl

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 5. August 2021

www.stadt-salzburg.at

79. Kundmachung

Bebauungsplan der Grundstufe "Münchner Bundesstraße Nord-West Rottweg Süd 10/G1"; Auflage des Entwurfes

GZ: 05/03/55759/2021/008

**Bebauungsplan der Grundstufe
"Münchner Bundesstraße Nord-West Rottweg Süd -
10 / G1"
Fischergasse 10 u. 10A
Gst. 1864 u. 1865, beide KG Lieferung II
Auflage des Entwurfes**

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Nord-West Rottweg Süd – 10 / G1“ (ON 7) für den Bereich Fischergasse 10 u. 10A, Gst. 1864 und 1865, beide KG Lieferung II, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg
Amtsgebäude der MA 5 –
Raumplanung und Baubehörde
Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg
Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:

Vom 23.08.2021 bis einschließlich 20.09.2021

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Nord-West Rottweg Süd 8/G1“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 5. August 2021

www.stadt-salzburg.at

80. Kundmachung

Steuerterminkalender September 2021

GZ: 04/01/10639/2021/009

Steuerterminkalender September 2021

Städtische Steuern und Abgaben im September 2021

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag
gem. Sbg. Tourismusgesetz für Juli 2021

Kommunalsteuer für August 2021

Vergnügungssteuer (nur regelmäßig
wiederkehrende Veranstaltungen) für August 2021

Für den Bürgermeister:
Elisabeth Glück

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 9. August 2021

www.stadt-salzburg.at

81. Kundmachung

Bebauungsplan der Grundstufe „Elisabeth Vorstadt - 10 / G1"; Auflage des Entwurfs

GZ: 05/03/62239/2021/005

**Bebauungsplan der Grundstufe „Elisabeth Vorstadt -
10 / G1"
Bereich Haunspergstraße 39
Gst 1136/10 KG Salzburg
Auflage des Entwurfs**

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Elisabeth Vorstadt - 10 / G1“ (ON 4) für den Bereich Haunspergstraße 39, Gst 1136/10 KG Salzburg, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg
Amtsgebäude der MA 5 –
Raumplanung und Baubehörde
Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg
Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:

Vom 25.08.2021 bis einschließlich 22.09.2021

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „Elisabeth Vorstadt 4/G1“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 9. August 2021

www.stadt-salzburg.at

82. Kundmachung

Einzelbewilligung (§ 46 ROG 2009); Errichtung
von Folien- bzw Stegplattenhäuser

GZ: 05/01/66024/2021/005

Errichtung von Folien- bzw Stegplattenhäuser
Liegenschaft an der Gneiser Straße
Gst 269/1 und 269/10 je KG Morzg
Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung
gemäß § 46 ROG 2009

Kundmachung

Gemäß § 73 Abs 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009 idgF, wird hiemit folgendes Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 46 Abs 1 ROG 2009 kundgemacht:

Errichtung von Folien- bzw Stegplattenhäuser
Liegenschaft an der Gneiser Straße
Gst 269/1 und 269/10 je KG Morzg

Gemäß § 73 Abs 2 ROG 2009 können innerhalb der Kundmachungsfrist von vier Wochen von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden.

Eine Einsichtnahme in die dem Vorhaben zugrundeliegenden Einreichunterlagen ist nach Terminvereinbarung bei der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde, Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg (Tel. 0662 / 8072 - 3321) möglich.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf www.stadt-salzburg.at rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage www.stadt-salzburg.at zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter informationszentrum@stadt-salzburg.at bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-
Stücke der Stadt Salzburg